

Gerichtsstand bei Vermittlerhaftung

# Auf zum Kadi-Tourismus?

In der Finanzdienstleistungsbranche kursieren Tipps, welche Gerichte **besonders anleger- oder vermittlerfreundliche Urteile** fällen. Lohnt der Tingeltangel quer durch die Republik?

Von Thomas Zacher

Die Zivilprozessordnung (ZPO) regelt Verfahrensfragen bei zivilrechtlichen Streitigkeiten und enthält zum Gerichtsort einen einfachen Grundsatz. Zuständig ist das Gericht, an dem der Beklagte seinen Wohnsitz respektive (bei Unternehmen) seinen Sitz hat (Paragrafen 13, 17 ZPO). Neben diesem allgemeinen Gerichtsstand lässt das Gesetz alternativ besondere Gerichtsstände für spezielle Einzelfälle zu. Diese haben im Zusammenhang mit Kapitalanlagen und Beraterhaftung eine große Bedeutung.

Zunächst kann aus der Sicht des Anlegers der Distanzfaktor eine Rolle spielen, wenn er bei einem örtlich weit entfernten Gericht am Sitz des Anspruchsgegners Klage erheben müsste. Dabei kann in Extremfällen der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (Paragraf 32 ZPO) Abhilfe schaffen. Klagen können nämlich auch dort erhoben werden, wo eine sogenannte unerlaubte Handlung begangen wurde.

Aber Vorsicht: Unerlaubte Handlungen im Sinne dieser Vorschrift liegen nur in der Regel vor, wenn tatsächlich vorsätzlich und in einer auch an strafrechtliches Unrecht grenzenden Weise gehandelt wurde. Nun kommt es für die Begründung eines Gerichtsstands (noch) nicht darauf an, ob tatsächlich eine solche Handlung vorliegt – dies soll erst das Ergebnis des Verfahrens zeigen.

Der Versuch, jeden allenfalls fahrlässig begangenen Aufklärungsmangel zugleich zu einer Straftat hochzustilisieren, um dadurch den besonderen Gerichtsstand der unerlaubten Handlung herbeizuführen, wird in der Praxis der

Gerichte aber kritisch gesehen. Bei Abschluss eines – auch stillschweigenden – Beratervertrages mit den Kunden bietet Paragraf 29 ZPO allerdings die Möglichkeit, alternativ auch den „Erfüllungsort“, also oft den Kundenwohntort, als Gerichtsstand zu wählen. Auch bei sogenannten Haustürgeschäften kann gemäß Paragraf 29 c ZPO grundsätzlich der Gerichtsort des Kunden in Anspruch genommen werden.

Ein weiterer Spezialgerichtsstand liegt im Falle einer förmlichen Vermögensverwaltung gemäß Paragraf 31 ZPO vor. Danach ist auch das Gericht des Ortes zuständig, wo die Verwaltung geführt wird. Diese und einige weitere Sonderregelungen, die bei Auslandsbezug eine Rolle spielen, bieten zwar in begrenztem Rahmen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Wahl des Gerichtsortes, können aber ein anderes grundlegendes Problem nicht beseitigen.

## Divergierende Ergebnisse

Mit gleichartigen Fällen können je nach dem Sitz der Beteiligten und der Ausübung der Wahlrechte verschiedene Gerichte in der Bundesrepublik befasst werden, welche dann auch oft zu divergierenden Ergebnissen kommen.

Ehe es aber zur vorschnellen Richterschele kommt, sollte – neben der gesetzlich verankerten richterlichen Unabhängigkeit in Fragen der Sachentscheidung – auch berücksichtigt werden, dass im Zivilprozess nur das verwertet werden kann, was die Parteien des jeweiligen Prozesses vortragen.

Je nach individuellem Kenntnisstand der Beteiligten über den zugrundelie-

genden Sachverhalt, aber auch in Abhängigkeit von der Qualität der anwaltlichen Vertretung kann es daher sein, dass – trotz gleichartigen Sachverhalts – bei dem einen Gericht andere Sachverhaltsausschnitte oder nur Teile der ganzen Wahrheit zur Sprache kommen, die das andernorts zuständige Gericht im Verfahren aufgrund des Tatsachenvortrages berücksichtigen konnte. Dies führt mal zu anleger-, mal zu finanzdienstleisterfreundlicheren Urteilen – obwohl keine besondere Affinität der Richter zur einen oder anderen Seite eine Rolle gespielt hat.

Darüber hinaus kursieren gewisse Insider Tipps über besonders anleger- respektive finanzdienstleisterfreundliche Gerichte. Tatsächlich gibt es durchaus manchmal tendenzielle Unterschiede bei der Grundauffassung dahingehend, wo die Grenze zwischen Verbraucherschutz und Selbstverantwortung der Anleger zu liegen habe.

Auch von einem gewissen Nord-Süd-Gefälle wird berichtet. Solche Tendenzunterschiede ziehen sich aber manchmal auch durch einzelne Kammern desselben Gerichts, so dass die angeblich vorhandene positive oder negative Grundtendenz bestimmter Gerichtsstandorte – ja nach Interessenlage der Beteiligten – vielfach überbewertet wird. Ausnahmen bestätigen allerdings auch dort die Regel.

Um diesbezüglichen Befürchtungen wie entsprechendem Taktieren entgegenzuwirken, hat der Gesetzgeber gerade im Kapitalanlagebereich in bestimmten Fällen Zentralgerichtsstände etabliert. Dies soll nicht nur für die Be-

teiligten eine möglichst einheitliche Entscheidungspraxis in gleichartigen Verfahren sichern, sondern auch die Justiz entlasten, indem entsprechende Fachkenntnisse gebündelt werden. Schon von jeher sah die ZPO den besonderen Gerichtsstand der Mitgliedschaft bei Gesellschaften gemäß Paragraf 22 ZPO vor.

Bei Anlageformen auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage, also etwa geschlossenen Fonds, hat die Rechtsprechung diesen Gedanken nutzbar gemacht und wendet jenen Paragrafen auch in den Fällen an, in denen neben den gesellschaftsrechtlich verbundenen Beteiligten (meist den Initiatoren) auch andere Funktionsträger (wie Banken oder Vertriebe) in Haftung genommen werden, um so eine möglichst einheitliche Entscheidung hinsichtlich übergreifender Fragestellungen wie etwa der Prospektqualität sicher zu stellen.

## Umstrittene Regelungen

Da aber die Anwendung dieser Vorschrift auf Beteiligte, die nicht gesellschaftsrechtlich mit dem Anleger im Hinblick auf die in Rede stehende Anlage verbunden sind, im Einzelnen umstritten ist, ist die entsprechende Klage am Sitz der Gesellschaft, auf der Grundlage des Paragrafen 22 ZPO nicht immer eindeutig.

Insbesondere greift die genannte Vorschrift dann nicht, wenn ausschließlich nicht im gesellschaftsrechtlichen Verbund mit dem Anleger stehende Beteiligte wie der Vertrieb oder sonstige Funktionsträger in Anspruch genommen werden sollen.

Um zu einer Regelung für alle Beteiligten zu kommen, hat der Gesetzgeber durch das Anlegerschutzverbesserungsgesetz (AnSVG) Paragraf 32b in die ZPO nachträglich eingeführt. Nach dieser Vorschrift ist bei falschen, irreführenden oder unterlassenen öffentlichen Kapitalmarktinformationen das Gericht zuständig, an dem der Emittent seinen Sitz hat. Dieser Gerichtsstand ist ausschließlich – er verdrängt alle anderen in Betracht kommenden Gerichtsstände. Was zunächst einfach und klar erscheint, hat bereits in der Praxis der seit der Neueinführung damit befassten Gerichte zu heftigen Kontroversen geführt.

Zwei Begriffe des Gesetzes stehen dabei im Streit. Einerseits geht es um den Begriff der „öffentlichen Kapitalmarktinformation“. Obwohl jedenfalls ursprünglich im Kernbereich dieses Begriffes Emissionsprospekte und weitere förmliche Kapitalmarktinformationen im Bereich der Wertpapiere verstanden wurden, wird nun auch bereits vertreten, dass zum Beispiel die mündlichen Zusatzinformationen von Vertriebsmitarbeitern eine derartige Kapitalmarktinformation sein könnten (vgl. etwa OLG Koblenz, Verfügung vom 28. Juni 2006, Az.: 4 SmA 21/06).

Diese Interpretation erscheint recht weitgehend, insbesondere wenn berücksichtigt wird, dass selbst bei größeren Vertrieben mündlich gegebene Zusatzinformationen immer eine Frage des konkreten Einzelfalls und damit selten „öffentlich“ im Sinne des Gesetzes sein werden. Auch ist insoweit streitig, ob diese Vorschrift auch für die derzeit in der Praxis noch vorherrschenden „Altfälle“ bei geschlossenen Fonds gilt, bei denen eine förmliche Prospektspflicht jedenfalls noch nicht gesetzlich ausdrücklich verankert war (verneinend etwa OLG München, Beschluss vom 27. Juli 2006, Az.: 31 AR 70/06).

Ein weiterer Streitpunkt entzündet sich an den Begriffen des Emittenten respektive Anbieters. Während die weitergehende Ansicht es dafür auch bereits ausreichen lassen möchte, dass der entsprechende Vertrieb sich des – ihm vorgegebenen – Prospektes nur bedient beziehungsweise darauf abstellt, dass allein die Behauptung einer „Prospekthaftung“ seitens des Klägers auch hinsichtlich des Vertriebs für die Begründung des Zentralgerichtsstandes ausreichend sei (vgl. OLG Frankfurt am Main, Verfügung vom 28. Juli 2006, Az.: 21 AR 76/06), weisen andere Oberlandesgerichte darauf hin, dass die allgemeine Vertriebstätigkeit unter Verwendung (fremder) Emissionspro-

spekte und sonstiger Unterlagen den Verwender weder zum Emittenten noch zum Anbieter mache (so OLG Dresden, Beschluss 28. Juni 2006, Az.: 1 AR 0038/06, OLG Stuttgart, Beschluss 6. Juli 2006, Az.: 5 AR 3/06).

Unzweifelhaft dürften solche Fälle sein, in denen der Vertrieb eigene schriftliche Unterlagen wie etwa Flyer oder Kurzprospekte für eine Vielzahl von Anlegern erstellt hat. Dort wird Paragraf 32 b ZPO zukünftig Anwendung finden. Auch dann lässt das Gesetz aber die Alternative zwischen dem Gericht des Emittenten, des Anbieters der Vermögensanlage oder der Zielgesellschaft (also etwa des Fonds) offen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 18. Juli 2006, Az.: I-5 SA 76/06).

Weiter ist zu berücksichtigen, dass selbst wenn das Gesetz im Falle der Klage gegen mehrere Beteiligte einen gemeinsamen Gerichtsstand nicht vorsieht, eine besondere Bestimmung des gemeinsamen Gerichtsstandes nach Paragraf 36 ZPO möglich ist. Dabei darf das Gericht auch nach Zweckmäßigkeit entscheiden, die ebenfalls oft dazu führen wird, ein anderweitig mit der Sache befasstes Gericht oder das Gericht des Emittenten oder des Sitzes der Fondsgesellschaft zu bestimmen.

## Trickserei bringt wenig

Im Sinn einer möglichst ausschließlichen Konzentration gleichartiger Fälle ist die bestehende Rechtslage vielschichtig und die nur scheinbar klare Neuregelung durch das AnSVG misslungen. Der Kläger hat es nach wie vor in der Hand, durch entsprechend geschickten Sachvortrag unterschiedliche Gerichtsstände herbeizuführen.

Die damit verbundenen Vor- und Nachteile werden dabei aber oftmals überschätzt. Die Fälle, in denen durch trickreiche Auswahl des „richtigen“ Gerichts auch zuverlässig die gewünschte Entscheidung in der Sache – erst recht über mehrere Instanzen hinweg – erreicht werden konnte, sind seltener als die zum Teil abenteuerlichen Geschichten, die bisweilen über Erfolg und Misserfolg aufgrund derartiger „Insidertricks“ kolportiert werden.



### DER AUTOR

Professor Dr. jur. **Thomas Zacher**, Kanzlei Zacher & Partner Rechtsanwälte, ist Vorstandsmitglied im Rechtsforum Finanzdienstleistung e.V.